FESTSETZUNGEN - Zeichen -
IM SINNE VON § 9 (1 UND 2) BBauG

BEGRENZUNGSLINIEN
- Grenze des Änderungsgebietes
- Grenze des Ergänzungsgebietes
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
- WA — Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- (I) Zahl der Vollgeschosse, zwingend
- II Zahl der Vollgeschosse, Höchstgrenze
- 0,4 Grundflächenzahl, GRZ
- (0,5) Geschlossflächenzahl, GFZ

BAUWEISE
- o offene Bauweise
- △ nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- g geschlossene Bauweise
- Baugrenze
- Überbaubare Grundstücksflächen. Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die festgesetzte GRZ bestimmt, soweit es nicht durch die dargestellte überbaubare Grundstücksgrenze eingeschränkt wird.

IM SINNE VON § 103 (1) BauONW

GESTALTUNG
- SD — Satteldach
- Hauptfirstrichtung
- 20° - 30° Dachneigung

VERKEHRSFLÄCHEN, ÖFFENTLICH
- Fahrbahn, Parkstreifen } Aufteilung der Straßenverkehrsfläche nachrichtlich
- Straßenbegrenzungslinie
- F Fußweg

VERSORGUNGSANLAGEN
- Fläche für Versorgungsanlagen
- Umformerstation

GRÜNFLÄCHEN, ÖFFENTLICH
- Öffentliche Grünflächen
- C Kinderspielplatz, Spielbereich C gem. RdErl. d. Innenministers vom 31.7.74 VC 2 - 901.11

SONSTIGE FESTSETZUNGEN
- Sichtflächen von Sichtbehinderungen 0,60 m, gemessen ab OK Fahrbahn, freizuhalten
- Pflg — Pflanzgebot, Anpflanzung von landschaftsgebundenen Bäumen und Sträuchern
- L — mit Leitungsrecht zu belastende Flächen zugunsten des Erschließungsträgers für die Wasserversorgung

FESTSETZUNGEN - Text -
IM SINNE VON § 9 (1 UND 2) BBauG

1. Vor Garagen ist ein Abstellplatz von mindestens 5,00 m Tiefe bis zur vorderen Grundstücksgrenze (Straßenbegrenzungslinie) ohne Abschlußtor einzurichten.
   1. Änderung
2. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO sind Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO, nicht zugelassen.

3a. Die Höhenlage der Gebäude richtet sich nach den Straßenbau- und Entwässerungsplänen.

FESTSETZUNGEN - Text -
IM SINNE VON § 103 (1) BauONW

~~3. Die Höhenlage der Gebäude richtet sich nach den Straßenbau- und~~
~~3b. Entwässerungsplänen.~~ Die Fußbodenoberkante des Erdgeschosses darf nicht höher als 0,50 m über Straßenkrone liegen.

4. Drempel, gemessen von der Oberkante Fußboden des Dachgeschosses bis zum Anschnitt der Außenmauer mit der Sparrenoberkante bis zu einer Höhe von 0,50 m sind zulässig.
   1. Änderung
5. Dachaufbauten (Dachgauben) sind nicht zulässig.
6. Freistehende Garagen und Nebenanlagen müssen Flachdächer erhalten. Kellergaragen sind nicht gestattet. Bei gemeinsamer Grenzbebauung sind alle Baukörper profilgleich zu errichten. Bei untergeordneten Anbauten sind Flachdächer zugelassen.
   1. Änderung
7. Mindestens 50 % der Außenwandflächen aller Baukörper sind in Verblendmauerwerk (Mauerziegel oder Klinker) auszuführen.
8. Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen zwischen Straßenbegrenzungslinien und der vorderen Baugrenzen gelten als Vorgärten. Sie dürfen zur Straße und zur seitlichen Nachbargrenze hin keine feste Einfriedigung erhalten. Vorgartenflächen sind landschaftsgärtnerisch zu gestalten. Abgrenzungen zum Verkehrsraum sind bis zu einer Höhe von maximal 0,20 m, gemessen von der Bürgersteigoberkante - soweit Bürgersteige angelegt werden -, sonst von der Straßenoberkante zulässig.

   Zugelassen sind ferner Holzzäune bis zu einer Höhe von 0,50 m, wenn sie mit einem Abstand von mindestens 0,30 m von der Straßenbegrenzung voll eingegrünt werden.
   1. Änderung

NACHRICHTLICHE HINWEISE

1. Vor Bezug neuer Häuser ist ein ausreichender Feuerlöschwasserversorgungsdruck über das öffentliche Netz mit einer Löschwassermenge von 48 m³/h für die Dauer von mindestens 2 Stunden sicherzustellen. In der Wasserversorgungsleitung sind im Abstand von ca. 150 m Hydranten für die Löschwasserentnahme zu installieren und an gut sichtbaren Stellen mit Hinweisschildern zu versehen.
2. Die Kanalisationsanlagen sind nach einem gem. § 45 LWG zu genehmigenden Entwässerungsentwurf vor Erteilung der Baugenehmigung zu erstellen.
3. Gemäß § 4 (1) Abfallbeseitigungsgesetz (AbfG) dürfen Abfallstoffe nur auf der dafür zugelassenen Deponie abgelagert werden.
4. Der Bebauungsplan enthält die für die Zulässigkeit von Bauvorhaben erforderlichen Mindestfestsetzungen (§ 30 BBauG) sowie Begrenzungen von Verkehrsflächen.

Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat die Aufstellung dieses Bebauungsplanes gem. § 2 (1) BBauG am 19. Juni 1979 beschlossen. Der Beschluß ist öffentlich bekannt gemacht worden am 18.08.1979

Drensteinfurt, den 19.6.1979

Bürgermeister — Ratsmitglied — Schriftführer

Dieser Bebauungsplan mit Begründung hat gem. Beschluß des Rates der Stadt Drensteinfurt vom 28. September 1982 gem. § 2a (6) BBauG in der Zeit vom 01.12.1982 bis 31.12.1982 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Drensteinfurt, den 6. 1. 1983

i. A.
Der Stadtdirektor

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 10 BBauG nach Prüfung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken vom Rat der Stadt Drensteinfurt am 17. März 1983 als Satzung beschlossen worden.

Drensteinfurt, den 17. 3. 1983

Bürgermeister — Ratsmitglied — Schriftführer

Die Gestaltungsfestsetzungen sind gem. § 103 BauO NW vom Rat der Stadt Drensteinfurt am 17. März 1983 als Satzung beschlossen worden.

Drensteinfurt, den 17. 3. 1983

Bürgermeister — Ratsmitglied — Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 11 BBauG mit Verfügung vom 18. 7. 1983 genehmigt worden.

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT MÜNSTER

Münster, den 18.7.1983
35.2.1-5205-
Der Regierungspräsident
i. A.
Reg.-Baurat

Diese Gestaltungssatzung ist gem. § 103 in Verb. mit § 77 BauO NW mit Verfügung vom 12.09.1983 Az. 63.0-5-3 Wa 0409 genehmigt worden.

KREIS WARENDORF

Warendorf, den 12.09.1983

Der Oberkreisdirektor
Hochbau- und Bauordnungsamt i. A.
Obere Bauaufsichtsbehörde
(LORENZ)
Kreisbaurat

Dieser Bebauungsplan liegt gem. § 12 BBauG ab 26. August 1983 öffentlich aus. Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung sind am 26.08.1983 öffentlich bekannt gemacht worden. Dieser Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich geworden.

Drensteinfurt, den 26.08.1983

i. A.
Der Stadtdirektor

Diese Gestaltungssatzung liegt ab 26.08.1983 öffentlich aus. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte gem. Gemeindeordnung NRW am 26.08.1983. Diese Gestaltungssatzung ist damit rechtsverbindlich geworden.

Drensteinfurt, den 26.08.1983

i. A.
Der Stadtdirektor

Die geometrische Eindeutigkeit der Darstellung des gegenwärtigen Zustandes und die Durchführbarkeit der städtebaulichen Planungen wird hiermit bescheinigt.

, den 19

Dieser Bebauungsplan wurde von der Planungsabteilung des Kreises Warendorf entworfen.

Warendorf, den 19

Der Oberkreisdirektor
Planungsamt i. A.

Kreisplaner

STADT DRENSTEINFURT — KREIS WARENDORF

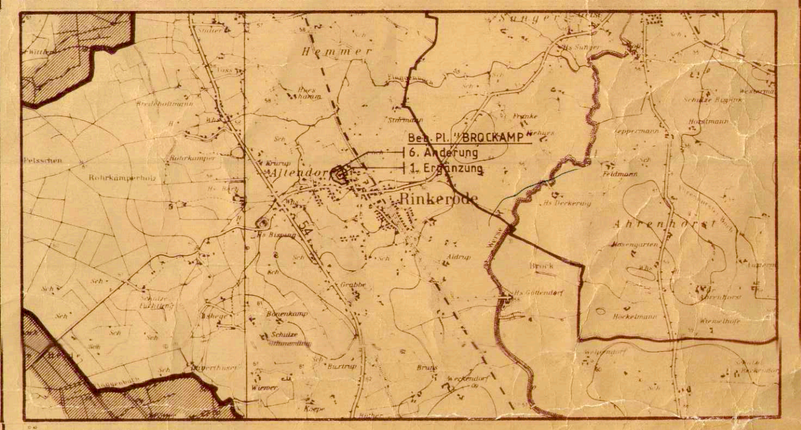

UBERSICHTSPLAN — M. 1 : 50 000

STADT DRENSTEINFURT
STADTTEIL RINKERODE
BEBAUUNGSPLAN NR. 3.01
"BROCKAMP"
6. ÄNDERUNG UND 1. ERGÄNZUNG

1. AUSFERTIGUNG — M. 1 : 1000

ERMÄCHTIGUNGSGRUNDLAGEN

I §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV NW 1975, S. 91) zuletzt geändert am 1.10.1979 (GV NW 1979 S. 594/SGV NW 2023).

II §§ 1, 2 Za, 8-13a und 30 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I, S. 2256), zuletzt geändert am 6.7.1979 (BGBl. I, S. 949).

III § 103 Bauordnung für das Land NRW i.d.F der Bekanntmachung vom 27.1.1970 (GV NW S. 96), zuletzt geändert am 27.3.1979 (GV NW S. 122) in Verbindung mit § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum BBauG i.d.F der 5. Änderungsverordnung vom 25.9.1979 (GV NW S. 648) und § 9 Abs. 4 BBauG

IV Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) i.d.F der Bekanntmachung vom 15.9.1977 (BGBl. I, S. 1763).

V Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. I, S. 21)

NACHRICHTLICHE DARSTELLUNGEN
- bestehende Wohngebäude bzw. Nebengebäude
- Bebauungsmöglichkeit (unverbindlicher Vorschlag)
- bestehende Flurgrenze
- Fl. 6 — Flurnummer z.B.
- 21 — Flurstücksnummer z.B.
- geplante Flurstücksgrenze

Die in roter Farbe eingetragene Änderung erfolgte gemäß Ratsbeschluß vom 17.03.1983 aufgrund eingegangener Anregungen und Bedenken.

Drensteinfurt, den 17.03.1983

Leifert — Bürgermeister
Heinrichs — Ratsmitglied
Schriftführer